



Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen

www.ehrenhausen-gv.at, gde@ehrenhausen.gv.at

Betriebsstatut für einen Eigenbetrieb **gemäß § 71 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967**

Die **Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße** hat mit Gemeinderatsbeschluss vom **29.06.2026** (GZ: GR/04/2026-TOP 9.2) den Beschluss gefasst, die wirtschaftliche Unternehmung **(Wasserversorgung)** im Form eines Eigenbetriebes gemäß § 71 Abs 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 29/2019 (in der Folge kurz: GemO) zu führen.

Mit diesem Betriebsstatut wird der Eigenbetrieb der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße „Abwasserbeseitigung“ errichtet, der keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, jedoch einen eigenständigen Wirtschaftsplan zu erstellen hat und für die Rechnungslegung die Bestimmungen der/des Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße (etwa VRV 2015, Unternehmensgesetzbuches, International Financial Reporting Standards) anzuwenden hat.

§ 1

Eigenbetrieb „Wasserversorgung“

- (1) Die Wasserversorgung¹ wird als Eigenbetrieb gemäß § 71 Abs. 4 GemO eingerichtet und nach den übrigen Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung 1967 sowie der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung und nach diesem Statut geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit unter Beachtung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit sowie nach den sonstigen jeweils für diesen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen. Der Betrieb ist Teil des Gemeindevermögens, wobei das dem Betrieb gewidmete Gemeindevermögen gesondert veranschlagt, verbucht und in einem Rechnungsabschluss dargestellt wird (Sondervermögen der Gemeinde).

§ 2

Aufgaben, Zweck

Aufgaben und Zweck dieses Betriebes sind die zu erbringenden Leistungen mit dem Ziel, durch die in diesem Betriebsstatut festgelegten organisatorischen Maßnahmen eine auf Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung ausgerichtete Betriebsführung im Rahmen der Haushalts- und Finanzierungsvorgaben anzustreben.

§ 3

Organe

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen bzw. zutreffendes ist zu ergänzen.

Die Verwaltung des Betriebes obliegt folgenden Organen:

1. dem Gemeinderat;
2. dem Gemeindevorstand (allenfalls Verwaltungsausschuss);
3. dem Bürgermeister.

§ 4

Der Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen nach § 43 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Die Bestimmung des § 43 Abs. 2 leg. cit. zur verordnungsmäßigen Übertragung bestimmter Aufgaben an den Gemeindevorstand wird hiedurch nicht berührt.

§ 5

Der Gemeindevorstand (allenfalls Verwaltungsausschuss)

Dem Gemeindevorstand obliegen die nach § 44 leg. cit. sowie jene mittel Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 leg. cit. allenfalls zugewiesenen Aufgaben. Sinngemäße Aufgaben können einem allenfalls gemäß § 28 Gemeindeordnung 1967 bestellten Verwaltungsausschuss zufallen.

§ 6

Der Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die nach § 45 leg. cit. zugewiesenen Aufgaben. Sofern er jedoch die Funktionen des Betriebsleiters (siehe § 7 dieser Satzung) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses über diese Satzung nicht selbst ausübt, geht die sich auf den Betrieb und die Leitung des Betriebes beziehenden Befugnisse der laufenden Verwaltung des Eigenbetriebes auf den Betriebsleiter über.

§ 7

Der Betriebsleiter

Der Betriebsleiter hat weitgehende Entscheidungsfreiheiten im operativen Bereich (laufende Verwaltung). Insbesondere obliegen ihm:

1. die selbständige und verantwortliche Leitung des Betriebes im Rahmen der laufenden Verwaltung, wobei die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters zu beachten sind;
2. die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der im Statut festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane;

3. die regelmäßige sowie im Anlassfall erforderliche Berichterstattung an den Bürgermeister in Angelegenheiten des Betriebes;
4. die Vertretung des Betriebes nach außen, wenn er vom Bürgermeisters hierzu bevollmächtigt wird;
5. die Erstellung der für den Wirtschaftsplan und den Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen des Betriebes, weiters der Kosten- und Leistungsrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an den Bürgermeister und in weiterer Folge an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
6. die Erstellung von Berichten über die wirtschaftliche und technische Entwicklung (z.B. Qualitätsindikatoren) des Betriebes an den Bürgermeister.

Sofern dem Eigenbetrieb in dieser Angelegenheit kein sonstiges zur fachlichen Unterstützung des Betriebsleiters geeignetes Personal zur Verfügung steht, kann sich dieser der sonstigen Verwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindeorganen bedienen.

§ 8 Haushalt

Die Mittelaufbringungen und die Mittelverwendungen des Regiebetriebes sind im Gesamthaushalt der Gemeinde auf Basis der VRV 2015 mit eigenem Ansatz zu veranschlagen und im Rechnungsabschluss der Gemeinde darzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Betriebsstatut tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:


(Johannes Zweytick)



Angeschlagen: 30.06.2026

Abgenommen:

